

Steuertipp September 2021

Fernverkauf statt Versandhandel

Bisher wurden Verkäufe in andere EU-Länder an Nicht-Unternehmer mit inländischer Umsatzsteuer versteuert, sofern die Lieferschwelle in das jeweilige EU-Land nicht überschritten wurde. Dies galt bis zum 30.06.2021.

Ab dem 01.07.2021 gibt es nun den sog. Fernverkauf. Damit wurde EU-weit die Geringfügigkeitsschwelle einheitlich auf EUR 10.000,00 festgelegt, dieser Wert gilt insgesamt für alle EU-Länder und nicht pro EU-Land.

Damit sich die Fernverkäufer aber nicht in jedem EU-Land registrieren müssen, in das die Verkäufe getätigt werden, gibt es ein zentrales Portal „One-Stop-Shop- OSS“. Damit kann die Umsatzsteuer, die dem EU-Ausland geschuldet wird, zentral erklärt und abgeführt werden. Hohe Kosten wegen der Registrierung in den jeweiligen Ländern werden vermieden.

Wird die Geringfügigkeitsschwelle überschritten, ist der Unternehmer verpflichtet auf seiner Rechnung die jeweilige Umsatzsteuer des EU-Lands auszuweisen. Die jeweils geltenden Steuersätze sind auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern zu finden.

Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.